

unregelmäßigem Wuchs,
gestörtem Gebrauche der äußern Sinneswerkzeuge,
fehlerhaften Sprachorganen,
Unfähigkeit im Gebrauche der Arme, Hände und Füße,
Kurzsichtigkeit und dergleichen

befahret sind?

19.) Welche Mittel zu Beseitigung dieser Uebel und Naturfehler, und mit welchem Erfolge, auch wie lange solche bereits angewendet worden sind?

20.) Ob die Kinder bereits vaccinirt worden? und

21.) ob und welche Kinderkrankheiten, namentlich die natürlichen Blattern, das Scharlachfieber, die Masern, die häutige Halsbräune und dergleichen, dieselben schon überstanden haben?

Zu bemerken: Ueber die Fragen von Nummer 17. bis Nummer 21. sind der Amts- oder Stadtyhygienicus, oder die Aerzte, welche die Kinder oder deren Aeltern behandelt haben, oder andre legitimirte Aerzte zu Rathe zu ziehen, und es ist deren schriftliches Gutachten, entweder mittelst unmittelbarer Beantwortung dieser Fragen, oder als eine, die Antworten der Obrigkeiten begründende Unterlage zu den Acten zu bringen.

Hierüber ist

22.) am Schlusse jedesmal gewissenhaft anzuzeigen: ob in dem Kreise, oder an dem Orte, wo das zur Versorgung empfohlne Kind sich befindet, Anstalten, Stiftungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterhaltung und Erziehung verwalteter Kinder vorhanden sind? Wem die Direction über solche zustehet? und wodurch die Versorgung des Kindes, mittelst dieser Kreis- und localanstalten und Einrichtungen, behindert wird?